

II-3679 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

24. August 1974
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 50.004/32-401/74

1751/A.B.
 zu 1727/J.
 Präs. am 27. Aug. 1974

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Stohs und Ge-
 nossen an die Frau Bundesminister betreffend
 Bundesuntersuchungsanstalten (Zl. 1727/J-NR/1974)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
 folgende Fragen gerichtet:

1. Trifft es zu, daß an Bedienstete der Bundesan-
 stalten sogenannte Taxgelder ausbezahlt werden, die
 aus den pauschal vom Justizministerium refundierten
 Untersuchungskosten der Bundesanstalten für bean-
 standete Lebensmittel stammen?
2. Ist es richtig, daß bei diesen pauschalen Über-
 weisungen nur jene Verfahren berücksichtigt werden,
 die mit rechtskräftigen Verurteilungen enden, wäh-
 rend Verfahrenseinstellungen und Freisprüche zu kei-
 nem Refundieren der Untersuchungskosten führen?
3. Nach welchen Kriterien werden derzeit diese Tax-
 gelder ausgeschüttet, ist der Erlaß des Bundesmini-
 steriums für soziale Verwaltung, Zl. V-67.769-I/59
 vom 8. Juli 1959 die letzte derartige Dienstanwei-
 sung oder gibt es jüngere Regelungen und wie lauten
 diese?
4. Welche Summen wurden auf Grund der derzeitigen
 Verteilungsregelung im Jahre 1973 innerhalb der
 Bundesanstalten an einzelne Personen oder Personen-
 gruppen ausgeschüttet?

5. Trifft es zu, daß bereits in den 50iger Jahren der Rechnungshof gegen die Taxgelder gewisse Bedenken geäußert hat und wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Hinblick auf diese Bedenken oder auf Grund eigener Überlegungen dieses System der Prämienzahlung beseitigen, wobei soziale Härten vermieden werden sollen?

6. Gibt es eine dienstliche Regelung der Verwendung überzähliger Warenproben in den Bundesanstalten und wie werden diese in der Praxis verwertet?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß an Bedienstete der Bundesanstalten sogenannte Taxgelder ausbezahlt werden, die aus den pauschal vom Justizministerium refundierten Untersuchungskosten der Bundesanstalten für beanstandete Lebensmittel stammen.

Zu 2.:

Es ist richtig, daß bei diesen pauschalen Überweisungen nur jene Verfahren berücksichtigt werden, die mit rechtskräftigen Verurteilungen enden, während Verfahrenseinstellungen und Freisprüche zu keinem Refundieren der Untersuchungskosten führen.

Zu 3.:

Die Taxgelder werden aus dem Gerichtskostenpauschale wie folgt errechnet:

Der nach Abgeltung der von den Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten beanspruchten Gebühren verbleibende Rest des Pauschalbetrages wird für die Berechnung der Taxgelder herangezogen. Maßgebend

- 3 -

für die Aufteilung dieses Anteiles an die einzelnen Untersuchungsanstalten ist die Summe der von den betreffenden Anstalten bei den Gerichten jeweils im vorvergangenen Jahr beanspruchten Untersuchungsgebühren. Diese Gebühren sind in der Regel weitaus höher als das Pauschale. Es werden daher die Untersuchungskosten der vier Anstalten prozentuell so gekürzt, daß sich als Summe das noch verbleibende Gerichtskostenpauschale ergibt. Von diesen Beträgen werden 20 % als Taxanteile ausgeschüttet.

Die Verteilung der Taxanteile an die Bediensteten der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung wurde mit dem zitierten grundsätzlichen Erlaß vom 8. Juli 1959, Zl. V-67.769-I/59 neu geregelt. Dieser Erlaß steht auch heute noch vollinhaltlich in Geltung.

Zu 4.:

Aus dem Gerichtskostenpauschale für das Jahr 1973 haben die Anstalten zur Auszahlung folgende Beträge erhalten:

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien	S	123.499.--
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz	S	9.213.--
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz	S	9.364.--
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck	S	5.864.--

Zu 5.:

Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden bereits seit dem Jahre 1963 Verhandlungen mit dem

Bundeskanzleramt mit dem Ziel geführt, die bisherigen variablen Taxbeträge in feste Nebengebühren umzuwandeln. Nach Schaffung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz hat auch mein Ressort das Problem der Taxanteile an das Bundeskanzleramt herangezogen, um eine gesetzliche Regelung unter Bedachtnahme auf die wohlerworbenen Rechte der Bediensteten zu erreichen. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde im Gegenstand eine Verwaltungsbesprechung für den 13. September 1974 anberaumt.

Zu 6.:

In der Regel verbleiben nach der Untersuchung keine Reste von Proben in nennenswertem Ausmaß. An allfälligen Probenresten besteht seitens der Bediensteten heutzutage auch kein Bedarf. Deshalb ist kein Anlaß für eine besondere dienstliche Regelung im Bezug auf eine Aufteilung von Probenresten an die Bediensteten gegeben.

Der Bundesminister:

Hewald